

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Gärtnerin/Gärtner

- Fachrichtung Produktion
- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

vom **15. JUNI 2017**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen als Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Fachausweis verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit in einer der Fachrichtungen erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Gärtnerinnen/Gärtner mit eidgenössischem Fachausweis sind handwerkliche Führungskräfte im ausführenden Bereich eines Pflanzenproduktion- und/oder Gartenbauunternehmens. Sie sind im Betrieb nach Vorgaben des/der Vorgesetzten für die Vorbereitung und Organisation, die Ausführung (fachliche Leitung und Überwachung des Teams) und die Auswertung der Arbeiten zuständig. Sie wirken bei der Ausführung der Arbeiten aktiv mit und tragen dabei die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben zur Qualität und Sicherheit.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

In dem im Berufsbild festgelegten betriebsspezifischen Rahmen nehmen die Gärtnerinnen/Gärtner mit eidgenössischem Fachausweis in den Fachrichtungen Produktion oder Garten- und Landschaftsbau folgende betrieblichen Grundlagen- und Querschnittsaufgaben selbständig wahr:

- A.** Sie organisieren die auszuführenden Arbeiten aufgrund der mit dem Vorgesetzten vereinbarten Ziele und der verfügbaren Ressourcen.
- B.** Sie führen das Team und die Mitarbeitenden im Arbeitsprozess auf der Baustelle oder in der Produktionsstätte.
- C.** Sie steuern und überwachen die Ausführung der Aufträge, werten die Ausführung aus und optimieren sie laufend.

- D. Sie gestalten und planen die Ausbildung der Lernenden im Betrieb und betreuen die Lernenden.
- E. Sie informieren und betreuen Kundinnen/Kunden und führen die Mitarbeitenden in diesem Bereich sowie bearbeiten Aufgaben der Unternehmenskommunikation.
- F. Sie beachten die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Natur- und Umweltschutz, zur Bewirtschaftung der Ressourcen, zur Entsorgung von Abfällen und zum Pflanzenschutz.
- G. Sie tragen zur nachhaltigen Entwicklung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen bei, indem sie die Bodenfruchtbarkeit erhalten, die Gesundheit der Pflanzen und die Biodiversität fördern und Schadenorganismen umweltschonend bekämpfen.
- H. Sie organisieren, koordinieren und dokumentieren die Wartung der Arbeits- und Betriebsmittel.
- I. Sie erledigen durch die Vorgesetzte/den Vorgesetzten delegierte Fach- oder Führungsaufgaben.

Im betriebsspezifischen Rahmen nehmen die Gärtnerinnen/Gärtner in ihrer Fachrichtung zudem folgende fachrichtungsspezifische Aufgaben wahr:

In der Fachrichtung Produktion

- J. Sie organisieren und leiten die Produktion der Pflanzen aufgrund der Kulturpläne und führen die Produktion gemäss Kundenaufträgen.
- K. Sie organisieren und leiten den Verkauf, erheben und analysieren die Verkaufszahlen und die Wirksamkeit der Verkaufsförderungsmaßnahmen.

In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- L. Sie organisieren und leiten Aufträge im Garten- und Landschaftsbau nach Vorgaben des Planers und führen die Arbeiten gemäss Kundenauftrag aus.
- M. Sie organisieren und leiten Pflegemaßnahmen nach Vorgaben des Planers und führen die Pflegearbeiten gemäss Pflegekonzept aus.

1.23 Berufsausübung

In der Rolle der handwerklichen Führungskraft sind die Gärtnerinnen/Gärtner mit eidgenössischem Fachausweis im Betrieb die Fachperson für die Organisation, Leitung, Ausführung, Überwachung und Auswertung der zugeteilten Arbeiten oder Aufträge, je nach Fachrichtung in der Produktionsstätte, im Verkauf oder auf der Baustelle. Sie sind vor Ort einerseits die direkten Ansprechpartner der Kundinnen und Kunden und andererseits die Betreuungspersonen der zugeteilten Mitarbeiter.

Sie leiten nach Vorgaben des Betriebsleiters vor Ort selbständig die technisch korrekte, planmässige und sichere Ausführung der zugeteilten Arbeiten oder Aufträge und betreuen dabei ein Mitarbeiterteam und die Lernenden. Sie erledigen dazu selbständig die Arbeitsorganisation, informieren und instruieren bei Arbeitsbeginn die unterstellten Mitarbeiter am Arbeitsplatz, leiten die laufenden Arbeiten, bilden die Lernenden aus und überwachen die Arbeitsausführung durch das Mitarbeiterteam.

Sie tragen bei der Arbeitsausführung die Verantwortung im fachlichen Bereich, überwachen den Einsatz der Arbeitsmittel, kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Natur- und Umweltschutz und achten bei der Ausübung ihrer Aufgaben auf die Förderung der Biodiversität und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen.

Sie erstellen während der Arbeitsausführung die notwendigen Erhebungen für die qualitative Auswertung und Rechnungsstellung der ausgeführten Aufträge zuhanden der zuständigen Stelle im Betrieb.

Sie orientieren sich für ihre Arbeit am Leitbild des Unternehmens, an den mit dem Betriebsleiter vereinbarten Zielen und organisieren die Arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig. Sie verfügen über die notwendigen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen, um berufliche Alltagssituation und Herausforderungen gemeinsam mit ihrem Team oder Partnern erfolgreich zu bewältigen.

Sie pflegen lebenslanges Lernen, informieren sich laufend über aktuelle Entwicklungen (Technik, Arbeitsmittel, Sicherheit, Gesundheitsprävention, Umwelt- und Naturschutz, Kundenwünsche, gesellschaftliche Trends) und tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur laufenden Verbesserung der Arbeitsorganisation und -technik, des Einsatzes der Arbeits- und Hilfsmittel sowie der Qualität der Dienstleistungen bei.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Gärtnerinnen und Gärtner leisten durch ihr Wirken als ausgewiesene Fachkräfte ihrer Fachrichtung einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit und Existenzsicherung des Produktions- oder Gartenbauunternehmens und zur Erhaltung anspruchsvoller Arbeitsplätze in der grünen Branche.

Sie tragen als operative Führungskraft die Verantwortung für die Qualität der Arbeit, die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden sowie die Sicherheit von Dritten und Sachwerten.

Dank ihrer breit abgestützten Fachkompetenz und ihres Verständnisses für die Bedürfnisse der belebten und unbelebten Natur leisten sie im Arbeitsalltag einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, die Erhaltung natürlicher Lebensräume, zum Schutz der Natur und Umwelt, die Förderung der Biodiversität und zur Bekämpfung von Schadenorganismen.

Sie prägen dank ihres professionellen und vorbildlichen Verhaltens das positive Image des Betriebes und der grünen Branche mit. Als Spezialistinnen/Spezialisten für die Anlage, Erhaltung und Pflege von Naturräumen achten sie bei ihrer Tätigkeit darauf, wirtschaftliche, ökologische und soziale Interessen zielführend zu verbinden.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand von JardinSuisse für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

- 2.12 Der Zentralvorstand von JardinSuisse ernennt die Präsidentin/den Präsidenten der QS-Kommission, im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache und Fachrichtung;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹
- g) Vorschlag für die Aufgabenstellung der Projektarbeit

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Gärtnerin/Gärtner oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;
und zum Zeitpunkt der Anmeldung und seit dem Erwerb des Ausweises über mindestens 24 Monate Berufspraxis in der jeweiligen Fachrichtung verfügt.
- oder
- b) ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und zum Zeitpunkt der Anmeldung und seit dem Erwerb des Ausweises über mindestens 5 Jahre Berufspraxis in der Fachrichtung Produktion oder im Garten- und Landschaftsbau verfügt;
- und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- a) Pflichtmodule für beide Fachrichtungen
 - BP-Q1 Berufsbildner/Berufsbildnerin im Lehrbetrieb
 - BP-Q2 Grundlagen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
 - BP-Q3 Kommunikation und Kundenbeziehungen
 - BP-Q4 Mitarbeiterführung und Teamleitung
 - BP-Q5 Bodenpflege, Pflanzenschutz, Pflege und Ernährung der Pflanzen
- b) Pflichtmodule für die Fachrichtung Produktion
 - BP-P1 Pflanzenkenntnisse und Verwendung
 - BP-P2 Pflanzenkulturen führen und betreuen
 - BP-P3 Praxisorientierter Verkauf
 - BP-P4 Arbeitsorganisation in der Produktion
- c) Pflichtmodule für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - BP-G1 Pflanzenkenntnisse und Verwendung
 - BP-G2 Gartenbautechnik
 - BP-G3 Grünflächenpflege
 - BP-G4 Arbeitsorganisation im Garten- und Landschaftsbau
- d) Wahlmodule für beide Fachrichtungen
Absolvieren einer Auswahl von Wahlmodulen gemäss Vorgaben der Wegleitung.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschrieben der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung pro Fachrichtung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.45 In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen/Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBF1 wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

<i>Prüfungsteil</i>	<i>Prüfungsposition</i>	<i>Art der Prüfung</i>	<i>Prüfungszeit</i>
1 Projektarbeit			
1.1	Schriftliche Dokumentation zu einem eigenen oder in einem Gastbetrieb ausgeführten Auftrag oder Projekt der Fachrichtung. Die Projektarbeit umfasst einen Teilbereich des Arbeitsgebietes. Es handelt sich je nach Fachrichtung um die Ausführung eines Auftrages in der Pflanzenproduktion, im Pflanzenhandel oder im Verkauf, dem Bau, die Umänderung oder der Pflege von Gartenanlagen oder Teilen daraus. Dokumentieren des Auftrages und der Ausführung. Erfassen der Grundlagen für die betriebliche Auswertung und Schlüsse für die Optimierung ziehen.	Schriftlich und praktisch	vorgängig
1.2	Präsentation und Fachgespräch zur Projektarbeit	mündlich	0.5 h
2 Anwendungsaufgaben			
	Bearbeitung von Aufgaben über den gesamten Tätigkeitsbereich Gärtnerin/Gärtner in der Fachrichtung anhand eines Fallbeispiels. Die Aufgaben umfassen das Sichten und Beurteilen der Vorgaben (Vollständigkeit, Klarheit, zu klärende Fragen), die Organisation und Vorbereitung der Ausführung (Arbeitsablauf, Aufträge an Mitarbeitende, Materiallisten, notwendige Arbeitsmittel, Vorgaben zum Einrichten des Arbeitsplatzes, Sicherheitsmassnahmen), die Schätzung des Personal- und Zeitbedarfs und dem Erstellen von Hilfsmitteln zur Ausführung (technische Skizzen, Pflegepläne, Belegungspläne, Düngepläne etc.). Die Aufgaben werden aufgrund von praxisorientierten Grundlagen (Kulturpläne, Gartenpläne) und branchenüblichen Hilfsmitteln (Normen, Lieferantendokumentationen, Produktkataloge, Formulare etc.) bearbeitet und gelöst. Die Lösungen (Lösungswege und Ergebnisse) werden schriftlich festgehalten.	praktisch und schriftlich	4.0 h
Total			4.5 h

In beiden Prüfungsteilen werden die im Qualifikationsprofil dargestellten und in den Pflichtmodulen entwickelten Handlungskompetenzen nach Fachrichtung vernetzt geprüft.

- 5.12 Die Positionen werden in der Wegleitung ausführlicher beschrieben. Die Gewichtung der Positionen wird in der Wegleitung festgehalten.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungspositionen 1.1 und 1.2 und im Prüfungsteil 2 gemäss Ziffer 5.11 je mindestens die Note 4.0 erreicht worden ist.

- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten der einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

6.6 Abschluss einer zweiten Fachrichtung

- 6.61 Wer die Abschlussprüfung in einer der Fachrichtungen bestanden hat, kann durch Bestehen von Prüfungsteil 2 der anderen Fachrichtung den zweiten Abschluss erlangen. Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen der entsprechenden Modulabschlüsse nach Ziffer 3.32.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind je nach Fachrichtung berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Gärtnerin/Gärtner** mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Produktion
- **Gärtnerin/Gärtner** mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- **Horticulteur/horticultrice** avec brevet fédéral, orientation production
- **Horticulteur/horticultrice** avec brevet fédéral, orientation paysagisme
- **Giardiniera/giardiniere** con attestato professionale federale, indirizzo produzione
- **Giardinera/giardiniere** con attestato professionale federale, indirizzo paesaggismo

Die englische Übersetzung lautet:

Gardener, Federal Diploma of Higher Education, Specialisation: Production

Gardener, Federal Diploma of Higher Education, Specialisation: Landscaping

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Der Zentralvorstand JardinSuisse legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der Verband JardinSuisse trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 29. April 2009 über die Berufsprüfung für Obergärtner/Obergärtnerin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 29. April 2009 erhalten bis 2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Inhaberinnen und Inhabern des bisherigen Fachausweises mit dem Titel Obergärtnerin/Obergärtner mit eidgenössischem Fachausweis, Typ Sport- und Golfrasenspezialist, Typ Naturgartenspezialist, Typ Gärtner Polier, Typ Grünpflugespezialist und Typ Friedhofspezialist wird das Recht zur Führung des neuen Titels Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, erteilt.

Inhaberinnen und Inhabern des bisherigen Fachausweises mit dem Titel Obergärtnerin/Obergärtner mit eidgenössischem Fachausweis, Typ Zierpflanzenkultivateur, Typ Gehölzekultivateur, Typ Staudenkultivateur und Typ Gärtner Kundenberater wird das Recht zur Führung des neuen Titels Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Produktion, erteilt.

Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Aarau, 17. 05. 2017

JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Der Präsident
des Zentralvorstandes

Die Präsidentin
des Berufsbildungsrates Gärtner



Olivier Mark



Barbara Jenni

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **15. JUNI 2017**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung